

Aktualisierung der Fachkunde / Kenntnisse im Strahlenschutz

Notwendige Dokumentationen / Aufzeichnungen

Aufzeichnungen beim Betrieb von Röntgengeräten



Patient

- Über durchgeführte Röntgenanwendungen

Personal

- Unterweisung § 63 StrlSchV
- Einweisung in Röntgengeräte anhand deutschsprachiger Bedienungsanleitung
- Arbeitsanweisungen für häufig vorgenommenen Untersuchungen

Gerät

- Abnahme- und Sachverständigenprüfungen
- Konstanzprüfungen; durchgeführte Wartungen; Filmwechsel

Röntgenkontrollbuch (Patient) - § 85 StrlSchG

1. Angaben zur rechtfertigenden Indikation
2. Zeitpunkt und Art der Anwendung, untersuchte Körperregion
3. Strahlenexposition des Patienten, oder Daten aus denen die Dosis ermittelt werden kann
4. Bei einer Untersuchung den erhobenen Befund

Röntgenpass

- **Die Verpflichtung zum Bereithalten, Anbieten und Führen von Röntgenpässen ist zum 01.01.2019 entfallen!!**

Nutzung elektronischer Aufzeichnungsformen

- Elektronische Aufzeichnung zulässig
- Während Aufbewahrungsfrist keine Informationsänderung bzw. -verluste
- Komprimierung ohne Verlust der diagnostischen Aussagekraft
- Urheber der Aufnahmen muss erkennbar sein
- Basisbild muss unverändert aufbewahrt werden
- Nachträgliche Änderungen müssen als solche erkennbar sein
- Ständige Verbindung des elektronisch gespeicherten Röntgenbildes mit Befund und Patientendaten (z. B. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht) muss gewährleistet sein

Weitergabe von Röntgenbildern

- Ersteller ist Urheber und Eigentümer des Röntgenbildes
- Zur Vermeidung von Doppeluntersuchungen sind mit- oder weiterbehandelndem Arzt Röntgenbilder vorübergehend (in der Regel max. 3 Monate) zu überlassen
- Übergabe gegen Unterschrift (Vermerk in Patientenkartei)
- Beachtung der ärztlichen Schweigepflicht
- Elektronisch aufbewahrte Röntgenbilder sind dem Weiterbehandler bzw. der Zahnärztlichen Stelle in einer für diese geeignete Form weiterzugeben

Aufzeichnungen/Unterlagen - Personal

- Einweisung in die sachgerechte Handhabung der Röntgengeräte anhand deutschsprachiger Gebrauchsanweisung
- Auslage der Röntgenverordnung
- Schriftliche Arbeitsanweisung für Standardanwendungen
- Jährliche Unterweisung § 63 StrlSchV
- Vor dem erstmaligen Zutritt zum Kontrollbereich bzw. jährlich über die Gefahren, Sicherheits- und Schutzmaßnahmen
- Schwangerschaft des Personals ist dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen

Röntgenanlagenbuch (technisch)

- Bauartzulassung; CE-Bescheinigung; Dokumentation des Herstellers
- Abnahmeprüfungen; Teilabnahmeprüfungen; Wartungsunterlagen
- Sachverständigenprüfungen, -bescheinigungen
- Dokumentation über durchgeführte Wechsel des Bildempfängers
- Schriftverkehr mit Aufsichtsbehörde
- Ergebnisblätter der Begutachtung durch Zahnärztliche Stelle
- Konstanzaufnahmen sowie Konstanzprotokolle

Aufbewahrungsfristen (Auszug)

Unterlage/ Maßnahme	Frist der Durchführung	Aufbewahrung
Mitarbeiterunterweisung § 63 StrISchV	Bei Beschäftigungs- beginn; jährlich	5 Jahre
Röntgenaufnahmen von Patienten; zugehörige Aufzeichnungen		10 Jahre , jedoch bei Personen unter 18 Jahre bis Vollendung 28. LJ.
Befundunterlagen		10 Jahre
Aktualisierung Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz	5 Jahre	lebenslang

Eine Übersicht über alle Aufbewahrungsfristen befindet sich im Menüpunkt „Anhang“